

Amtliche Bekanntmachung

Winterdienst

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte – Schneeräumung

Da mit einem Wintereinbruch jederzeit gerechnet werden kann, wird auf den Winterdienst nach der Satzung der Straßenreinigung hingewiesen.

Er umfasst:

1. Schneeräumung

Danach sind die Grundstückseigentümer und die ihnen Gleichgestellten verpflichtet, täglich in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr die Gehwege und die Überwege von Schnee zu räumen. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Dies gilt auch jeweils nach einem erneuten Schneefall.

2. Bei Schnee- und Eisglätte

gelten die gleichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass zum Streuen vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfend wirkendes Material benutzt wird.

In allen Fällen gilt für Straßen mit einseitigem Gehweg, dass die Verpflichteten auf der Seite des Gehweges in den Jahren mit gerader Endziffer (2020) den Schnee zu beseitigen und bei Eisglätte zu streuen haben und in den Jahren mit einer ungeraden Endziffer (2019) die Gegenüberlieger entsprechend der übertragenen Länge ihrer Grundstücksfront zur Ausführung des Winterdienstes verpflichtet sind.

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit im Gehwegbereich bitten wir um Beachtung der vorgenannten Regelungen.

Durch die Schneeräumung und Beseitigung von auftauendem Eis darf der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Die geräumten Flächen müssen in Längsrichtung aufeinander abgestimmt sein.

Schrecksbach, den 18.11.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schrecksbach

gez. Schultheis, Bürgermeister